

Bundesgericht bestätigt: Dokumentenlieferdienst der Bibliotheken ist rechtens

Die Konferenz der Universitätsbibliotheken (KUB) ist sehr erfreut über die Gutheissung der Beschwerde der ETH-Bibliothek im Rechtsstreit über die Zulässigkeit des Dokumentenlieferdienstes und die Aufhebung des Urteils des Handelsgerichts Zürich.

Das Bundesgericht bestätigt in seinem Urteil 4A-295/2014 die langjährige Praxis der Bibliotheken, gemäss welcher diese im Auftrag ihrer Nutzer analoge oder digitale Vervielfältigungen herstellen und diese per Post oder elektronisch versenden dürfen. Wie bisher dürfen keine vollständigen Werkexemplare kopiert werden, wobei einzelne Zeitschriften- und Zeitungsartikel, wissenschaftliche Aufsätze in Sammelwerken und ähnliches nach bestätigter Praxis des Bundesgerichts nicht als Werkexemplare gelten und somit vollständig kopiert werden dürfen. Daran ändert sich laut Bundesgericht auch nichts durch die Tatsache, dass die Verlage zusätzlich einzelne Artikel und Aufsätze online zum Kauf anbieten. Die Bibliotheken und ihre Benutzer müssen keine aufwändigen Einzelabklärungen machen, ob ein gewünschter Artikel auch über ein verlagseigenes Online-Archiv angeboten wird. Als Werkexemplar gilt weiterhin nur die konkret vorliegende Verkaufseinheit, also die Zeitung, die Zeitschrift oder der Sammelband, diese dürfen auch in Zukunft nicht vollständig kopiert werden.

Im Weiteren bekräftigt das Bundesgericht, dass die Bibliotheken Vervielfältigungsgeräte zur Verfügung stellen dürfen, auf welchen sich die Bibliotheksnutzer auch eigenhändig Kopien (wiederum digitale oder analoge) herstellen können, wobei sie dabei an die gleichen rechtlichen Beschränkungen bezüglich der Vollständigkeit von Kopien gebunden sind wie die Bibliotheken, welche Vervielfältigungen für ihre Kunden herstellen: einzelne Artikel, Kapitel oder Aufsätze dürfen vollständig kopiert werden, nicht aber ganze Bücher und Zeitungen.

Und zu guter Letzt widerlegt das Bundesgericht die Aussage der wissenschaftlichen Verlage, welche den Bibliotheken Dokumentenlieferdienste als eine ihrer Kernaufgaben absprechen wollen. Die Bibliotheken bieten ihren Nutzern seit jeher diese Dienstleistung an, daher sieht das Gesetz diese Möglichkeit auch vor und dank dem vorliegenden Entscheid des Bundesgerichts, werden die Bibliotheken auch weiterhin diese äusserst geschätzte Dienstleistung anbieten können.